

Versand von Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien durch Bibliotheken, § 60e Abs.5

Eine unverbindliche Handreichung der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes (dbv)
Nutzungsbedingungen: [CC By 4.0](#)

Wer?	Bibliotheken, § 60e Abs.1: Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen
Was?	<ul style="list-style-type: none">• einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind<ul style="list-style-type: none">○ also nicht: „Tages- und Publikumspresse“, z.B. Tages- und Wochenzeitungen (<i>in Grenzfällen problematisch</i>)• Alle anderen Werke: max. 10 Prozent• Auch als Volltext-Datei (z.B. PDF/A)• „Erschienen“: Der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht ; darunter auch: Dauerhafte online-Veröffentlichung• Auch Werke aus elektronischen Ressourcen. <u>Ausnahme hiervon:</u> Ein Lizenzvertrag, der vor 1.3.2018 geschlossen wurde, verbietet den Kopienversand. (Verträge, die <i>nach</i> 1.3.2018 geschlossen wurden, können den Kopienversand nur dann beschränken oder untersagen, wenn sie <i>ausschließlich</i> den Kopienversand zum Gegenstand haben)
Welche Form?	Vervielfältigungen, sowohl analog als auch elektronisch
Was darf man tun?	<ul style="list-style-type: none">• „Übermitteln“ / Nur aus Deutschland nach Deutschland
An wen?	<ul style="list-style-type: none">• EndnutzerInnen• Andere Bibliotheken bis auf weiteres wie nach altem Gesamtvertrag, also nur als Ausdruck an Besteller (Fernleihe)
Wofür?	Nur nichtkommerzielle Zwecke
Wie beauftragt?	Einzelbestellung, d.h. Vorhaltung nicht erlaubt
Wie vergüten?	§ 60h Abs.3 <ul style="list-style-type: none">- Fernleihe bis auf weiteres geklärt: Wird von Bund/ Ländern übernommen- Kopierendirektversand bis auf weiteres geklärt: Direktabrechnung mit VG